

Für ausländische Erzeugnisse galten in der Hauptsache die Sätze des Ausschreibens von 1657 und 1670, die folgendes bestimmten: „Von allen fremden in Unsere Lande kommenden Kauf- und Handelswaren sollen in Leipzig oder wo sie niedergelegt und abgeladen werden, des Werts von 100 Talern mit 16 Groschen verakzisiert werden,“ ... „von allen durchgehenden fremden Waren aber, welche Unsere Stadt Leipzig berühren und darin nicht ausgepackt werden, sollen (als für durchgehendes Gut) von 100 Talern Wert 8 Groschen entrichtet werden.“ Von einer Tonne Heringe waren 3 Groschen, von einem Zentner holländischen Käse 2 Groschen, von einem Zentner Speck oder Schinken 2 Groschen 6 Pfennig zu versteuern.

In den Städten wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Generalkonsumtionsakzise eingeführt, eine Abgabe, die nach dem Vorbilde Brandenburgs Handel und Gewerbe der Städte genau erfassen und stärker als bisher zur Steuer heranziehen sollte. Sie wurde erhoben 1. von allen Waren, die in Verkehr traten, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre frühere Steuerbelastung: von Getränken (Wein, Branntwein, Bier), Essig, Getreide, Backwerk (Semmeln, Brot, Kuchen, Mehl und Zugemüsen), vom Haus- und Bankeschlachten, von Viktualien, Rohstoffen, Manufaktur- und Kaufmannswaaren, sogar vom Zug- und Stallvieh; 2. als Abgabe („Nahrungsgeld“) von Künstlern und Handwerksleuten, „wie die auch Namen haben mögen“, in Dresden, Leipzig, Wittenberg, Weißenfels, Merseburg, Zeitz, Raumburg, Zwickau, Freiberg, Langensalza, Bauzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübben und Guben vierteljährlich von 4—1 Taler, in anderen Städten von 2 Talern bis 12 Groschen, die Tagelöhner nach Unterschied der Orte von 12—3 Groschen; 3. als Grundsteuer von städtischem Besitz. Dafür brauchten die Stadtbewohner nur die Hälfte ihrer bisher geleisteten Schock- und Quatembersteuern aufzubringen (s. S. 8 ff.).